



Hoc Volumen continet.

- 1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.
- 1b) Edit des Bz Confiscation des Mees, Officiers und Weg
des hiesigen Mees in des Landes, alle geschloß.
1732.
- no) 1) Inoffiz ad licitandum auf die zugehörigen Entrepre-
neur des Bz von Müll, in dem England 1720.
- 2) Edit von dem des Landes, geschloß worden, alle
- 3) von der Fabrique des Mees, Tabacq, des Bz, Mees
Comptes 1720 in dem plus. no. 10. 100, 47.
- 4) Verordnung für die Inoffiz (Collegia), pacta zum Inoffiz
geschloß auf des Mees, Officiers
- 5) Patent von dem des Landes, geschloß worden, alle
geschloß 1720. no. 10. 100, 47.
- 6) Declaration des Mees, geschloß Patent zum Inoffiz
des Mees, Officiers
- 7) von der Fabrique des Mees, Tabacq, des Bz, Mees
1721
- 8) Patent des Mees, Privilegia, geschloß. no. 10. 100, 47.
in dem Mees, Officiers, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.
- 9) von der Criminalordnung und von der des Landes, geschloß
1721
- 10) von der Privilegia, no. 10. 100, 47. in dem Mees, Officiers
geschloß in Mees, Officiers, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.
- 11) Declaration des Mees, geschloß, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.
des Mees, Officiers, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.
- 12) Verordnung des Bz, geschloß, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.
in dem Mees, Officiers, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.
- 13) Edit des Mees, deo en geschloß, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.
in dem Mees, Officiers, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.
- 14) Verordnung des Mees, geschloß, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.
in dem Mees, Officiers, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.
- 15) Instruction des Mees, geschloß, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.
in dem Mees, Officiers, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß, alle geschloß.

V. 6. 16

23 (201

DECLARATION
Des
EDICTS

Vom 18. Novembr. 1721.

Wegen

Verbothener Tragung

Der

Sitzen und Taffons,

Und daß darunter auch alle

Alte MEUBLES in Sammern
und Betten,

Wie hierin specificiret, mit begriffen
seyn sollen.

Sub Dato Berlin, den 25. Septembr. 1722.

HANNOVER,

Gedruckt bey der verwittbeten Bergmannin, Königl. Preussif.
Privileg. Regierungs-Buchdruck.





Nachdem bey
Seiner König-
lichen Majestät in Preus-
sen / etc. Unserm allergnädigsten
Herrn / allerunterthänigste Vor-
stellung / und Anfrage geschehen / weil in dem unterm
18. Novembris vorigen 1721. Jahres / publicirtem
Edict, die verbotene Tragung der Zisen und Cat-
tons betreffende / nur alleine der Kleider / und was ein
jeder an seinem Leibe träget / gedacht worden / ob auch
darunter die alte Betten / Bettzichen / Decken / Stur-
ben-Beschläge / und alles übrige / was zum Gebrauch
dient / und von solchen Zisen und Cattons verfertigt
wird /

twird; mit zu verstehen / oder selbige vollends zu con-
sumiren? Und dann allerhöchst-gedachte Seine Kö-
nigliche Majestät es nicht allein bey vorerwehntem
Edicto, und denen nachher ergangenen Verordnun-
gen/Krafft deren sie den hierin zu Anfangs gesetzten
Terminum, von Acht Monathen/bis auf instehen-
den Michaëlis, prolongiret / allergnädigst und be-
ständig verbleiben lassen / sondern auch mehr angezo-
genes Dero Edict dahin allergnädigst und wohlbe-
dächtig declariret/und gedeutet haben wollen daß un-
ter denen darin benandten Kleidungen/und dem ver-
bohtenen tragen der Zisen und Lattons/auch vorer-
wehnte Alte Meubles und Sachen/ohne Unterscheid
mit verstanden / und begriffen/ mithin keinem/ er sey
wer er wolle weiter verstattet seyn solle/selbige fernere
in Häusern / Sammern und Betten zu gebrauchen/
oder zu nutzen / und zwar bey Vermeidung der im
Edicto gesetzten und angedrohten Straffe / wider
diejenige/ so deme in einigen Stücke entgegen handelt
werden. Als haben allerhöchst-vermeldte Se. Königl.
Majestät diese Dero allergnädigste Willens- Mey-
nung/Dero sämtlichen Unterthanen/ und Einwoh-
nern in der Chur-Mark / denen Herzogthümern
Magdeburg und Pommern/ auch im Fürstenthum
Halberstadt / hierdurch bekandt machen wollen/umb
sich darnach zu achten / und vor Schaden zu hüten/
denen Kauf-Leuten/ Krahmern/ und Juden aber / so
mit dergleichen/ nunmehr verbohtenen Baaren bis-
hero gehandelt/ nochmahlen ernstlich befehlende/ bey
Confiscation derselben/ solche an keinen feihl zu vie-
then noch zu verkauffen / sondern sie ausser Landes zu
sen-

senden. - Allermassen dann die Hoff- und Commis-
sariats-Fiscäle / Magisträte / Beampte / Accise- und
Zoll-Bediente / auch Land- und Policey - Ausreuter
hierdurch anderweit angewiesen werden / hierauf ein
wachendes Auge zu haben / und dahin zu sehen / daß die
Contravenienten zur gebührenden Straffe gezogen
werden mögen. Dessen zu Uebekund mehr allerhöchst-
gedachte Seine Königl. Majestät diese Dero Decla-
ration eigenhändig unterschrieben / und solche durch
öffentlichen Druck zu Jedermännliches Wissens-
schafft zu bringen befohlen. So geschehen und gege-
ben Berlin / den 25. Septembris 1722.

Er. Wilhelm.



- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Talbr.
- 89) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 90) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 91) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 92) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 93) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 94) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 95) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 96) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 97) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 98) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 99) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 100) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 101) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 102) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 103) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 104) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 105) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 106) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 107) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März



23 (201

DECLARATION Des EDICTS

Vom 18. Novembr. 1721.

Wegen

Verbothener Tragung

Der

Sitzen und Taffons,

Und daß darunter auch alle

Alte MEUBLES in Sammern und Betten,

Wie hierin specificiret, mit begriffen seyn sollen.

Sub Dato Berlin, den 25. Septembr. 1722.

HANSENZADE,

Gedruckt bey der verwittbeten Bergmannin, Königl. Preussif.
Privileg. Regierungs-Buchdruck.

